





Dritte und höchste Instanz (Revisionsgericht) ist das Reichsarbeitsgericht. Dieses wird beim Reichsgericht in Leipzig errichtet. Jeder Senat wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei richterlichen Beisitzern und je einem Beisitzer der Arbeitnehmer und Arbeitgeber tätig. Die nichtrichterlichen Beisitzer werden auf Vorschlag der Spitzenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsjustizminister auf die Dauer von drei Jahren berufen, sie führen die Amtsbezeichnung Reichsarbeitsrichter. Die Beisitzer müssen mindestens 35 Jahre alt sein und längere Zeit im Deutschen Reich als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer tätig gewesen sein. Revision gegen die Entscheidung der Landesarbeitsgerichte ist möglich, wenn der Streitwert mindestens 4000 Mark beträgt.

Nach dem neuen Gesetz können auch die gesetzlichen Vertreter der wirtschaftlichen Vereinigungen als Beisitzer berufen werden.

Für die Verfahren vor den Arbeitsgerichten sind die Bestimmungen ähnlich festgelegt, wie bei den früheren Gewerbe- bzw. Kaufmannsgerichten. Vor dem Arbeitsgericht soll zunächst ein Güterverfahren versucht werden, an das sich das Hauptverfahren sofort anschließen kann. Vor dem Arbeitsgericht können die Parteien persönlich erscheinen. Sie können sich auch durch Angestellte ihrer Organisation vertreten lassen. Rechtsanwältinnen und Personen, die das Verhandeln vor den Gerichten geschäftsmäßig betreiben, werden von dem Arbeitsgericht als Vertreter nicht zugelassen. Die Urteile der Arbeitsgerichte sind sofort vollstreckbar zu erklären, wenn der Streitgegenstand 300.- RM. nicht überschreitet. Ueberschreitet der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300.- RM. oder läßt das Arbeitsgericht die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung des Rechtsstreites zu, findet Berufung an das Landesarbeitsgericht statt.

Vor den Landesarbeitsgerichten herrscht Anwaltszwang, d. h. die Parteien müssen sich durch Rechtsanwältinnen vertreten lassen. An Stelle der Rechtsanwältinnen können aber auch die bevollmächtigten Vertreter der wirtschaftlichen Vereinigungen treten.

Gegen die Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte ist Revision beim Reichsarbeitsgericht zulässig, wenn der Streitwert 4000.- RM. übersteigt oder wenn das Landesarbeitsgericht die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Streitfrage zugelassen hat. Die Revision aber kann nur darauf gerichtet werden, daß das Urteil des Landesarbeitsgerichts auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung oder einer die Regelung der einzelnen Arbeitsverträge betreffenden Bestimmung eines Tarifvertrages beruhe. Die Revision kann nicht gestellt werden auf die unrichtige Annahme der örtlichen Zuständigkeit, auf Mängel des Verfahrens bei der Berufung der Beisitzer oder auf Umstände, die die Berufung eines Beisitzers zu seinem Amt ausschließen.

Gegen die Urteile der Arbeitsgerichte kann unter Uebergang des Berufungsverfahrens unmittelbar die Revision beim Reichsarbeitsgericht eingelegt werden (Sprungrevision), wenn der Wert des Streitgegenstandes die Revisionsgrenze übersteigt und wenn der Gegner einwilligt oder der Reichsarbeitsminister die sofortige Entscheidung des Rechtsstreites durch das Reichsarbeitsgericht im Interesse der Allgemeinheit für notwendig hält. Die Sprungrevision ist unzulässig, wenn bereits Berufung angemeldet ist. Durch die Sprungrevision ist die Berufung ausgeschlossen.

Das Arbeitsgerichtsgesetz enthält weiter noch Bestimmungen über Wiederaufnahme des Verfahrens, über Rechtsbeschwerdenverfahren, Verfahren vor dem Schiedsgericht, über Gütervertrag und ähnliches. Desgleichen die Vorschriften über den Fortfall gesetzlicher Bestimmungen, die z. Zt. noch angewendet werden. Darauf werden wir bei einer späteren Gelegenheit eingehen. Vor allem werden wir uns auch mit dem Kapitel Vereinbarter Anschlag der Arbeitsgerichtsbarkeit und Vorverfahren eingehend befassen müssen.

Alle Wünsche der Arbeitnehmer sind allerdings bei diesem Gesetze nicht erfüllt. Doch freuen wir uns des erreichten Fortschritts. Bemerkenswert ist noch, daß die Beisitzer nicht mehr gewählt, sondern auf Vorschlag der Arbeitgeberverbände und der drei anerkannten Gewerkschaftsrichtungen berufen werden. Die gelben Gewerkschaften und sonstige Arbeitnehmervereine sind demnach von der Rechtsprechung in Arbeitsstreitigkeiten ausgeschlossen. Eine naturnotwendige Folge ihrer Einstellung zu den Tarifverträgen und einer freien unabhängigen Arbeiterbewegung.

## Der Entwurf für ein Arbeitsschutzgesetz.

Dem Reichswirtschaftsrat liegt nunmehr der Entwurf des Reichsarbeitsministeriums für das neue, sehr schon so hart umkämpfte Arbeitsschutzgesetz zur Begutachtung vor. Dieses neue Gesetz wird von einer großen Bedeutung für die Gestaltung der sozialen Verhältnisse insbesondere der Arbeitszeit sein. Wir geben daher im Nachstehenden die hauptsächlichsten Bestimmungen wieder.

Der Entwurf gliedert sich in sieben Abschnitte. Der erste Abschnitt enthält allgemeine Vorschriften; im zweiten Abschnitt werden die Betriebsgefahren behandelt; der dritte und umfangreichste Abschnitt enthält die Bestimmungen über die Arbeitszeit, und zwar die allgemeinen Vorschriften sowie die besonderen Vorschriften über einen erhöhten Schutz für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer. Weiterhin ist in diesem Abschnitt auch das Nachtbadverbot geregelt. Der vierte Abschnitt behandelt die Frage der Sonntagsruhe, der fünfte die des Ladenschlusses, im sechsten wird die Frage der Arbeitsaufsicht geregelt, und der siebente und letzte Abschnitt enthält die Bestimmungen über die Durchführung des Gesetzes.

Im ersten Abschnitt ist u. a. der Begriff des Arbeitnehmers gesetzlich festgehalten worden. Nach den Bestimmungen dieses Entwurfs sind als Arbeitnehmer Arbeiter und Angestellte einschließlich der Lehrlinge anzusehen. Nicht als Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsschutzes gelten Geschäftsführer, Betriebsleiter und andere höhere Angestellte, deren Tätigkeit eine besondere Verantwortung erfordert oder die in erheblichem Umfang zur selbständigen Entscheidung befugt sind. Weiterhin gilt das Gesetz auch nicht für Angestellte in Vertrauensstellungen, deren Jahresarbeitsverdienst 5000 Mark übersteigt. In dem Abschnitt über Betriebsgefahren wird u. a. auch ein erhöhter Schutz für jugendliche und weibliche Arbeitnehmer gefordert.

Einer der grundlegenden Paragraphen über die Frage der Arbeitszeit ist wohl der § 9, der im Sinne des Washingtoner Abkommens die Bestimmung enthält, daß die Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers die Dauer von acht Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht übersteigen darf. Nicht als Arbeitszeit gelten die innerhalb der Arbeitszeit liegenden Pausen. Es sind dann weiter die Fragen der anderen Verteilung der Arbeitszeit, der unterbrochenen Arbeit, der Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeit, der Arbeitsbereitschaft und der Mehrarbeit geregelt worden. Die geleistete Mehrarbeit ist über den Lohn für die regelmäßige Arbeit hinaus mit einem Zuschlag von 25 v. H. zu bezahlen. Die Vorschriften über die Arbeitszeit finden keine Anwendung auf die Untertagsarbeit im Bergbau, weiterhin gelten sie nicht für die Familienbetriebe und auch nicht für das Pflegepersonal in Krankenanstalten. In den fiskalischen Verwaltungen, sowie in der Reichsbahn und der Reichsbank können die für Beamte geltenden Dienstvorschriften auch auf die Arbeiter und Angestellten übertragen werden.

Ausnahmebestimmungen gelten für die durchgehenden Betriebe, wo die Wochenarbeitszeit von 56 Stunden, berechnet auf je drei Wochen, nicht überschritten werden darf.

Bei anderen Betrieben, wie Straßenbahnen usw. kann die Arbeitszeit so verteilt werden, daß der Durchschnitt innerhalb 90 Tagen acht Stunden nicht überschreitet.

Hinsichtlich der Nachtarbeit gilt u. a., daß Arbeitnehmer unter 18 Jahren und Arbeiterinnen über 18 Jahre nicht zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens beschäftigt werden dürfen. Für die arbeitsfreie Zeit ist u. a. bestimmt, daß Arbeitnehmern unter 18 Jahren und weiblichen Arbeitnehmern über 18 Jahren nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene arbeitsfreie Zeit von mindestens elf Stunden zu gewähren ist. Weitere Bestimmungen regeln die Pausen. Arbeitnehmer unter 16 Jahren dürfen nicht länger als vier Stunden hintereinander ohne Pause beschäftigt werden. Schließlich ist noch Mutter- und Kinderchutz gesetzlich gefaßt.

Nach den Bestimmungen über die Sonntagsruhe dürfen an Sonntagen und Festtagen Arbeitnehmer grundsätzlich nicht beschäftigt werden. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit sie ausdrücklich vorgehoben sind. Der Gesetzentwurf sieht weiter eine Ruhezeit bei Sonntagsbeschäftigung vor, und zwar müssen Arbeitnehmer, die an Sonn- und Festtagen innerhalb eines Zeitraumes von mehr als drei Stunden beschäftigt sind, am nächsten Sonntag mindestens von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder am dritten Sonntag mindestens 36 Stunden von der Arbeit freigelassen werden.

Hinsichtlich des Ladenschlusses ist u. a. bestimmt, daß offene Verkaufsstellen an Werktagen nur in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein dürfen. Abweichend kann angeordnet werden, daß offene Verkaufsstellen aller oder einzelner Geschäftszweige an höchstens zwanzig Tagen im Jahr über 7 Uhr abends hinaus, jedoch bis längstens 9 Uhr geöffnet sein dürfen.

Im sechsten Abschnitt des Gesetzes wird gesagt, daß die Durchführung der Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes besondere Arbeitsaufsichtsämter zu überwachen haben. Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichszolls Richtlinien über die Tätigkeit der Arbeitsaufsichtsämter aufstellen. Die Arbeitsaufsicht über die Verwaltung des Reiches steht der obersten Reichsbehörde, die Arbeitsaufsicht über die Verwaltungen der Länder und Gemeinden den Landesbehörden zu. Die Arbeitsaufsichtsämter werden durch die obersten Landesbehörden errichtet. Die Errichtung kann auch für bestimmte Gewerbegebiete erfolgen. Die Aufsichtsämter werden über ihre Tätigkeit Jahresberichte zu erstatten haben, die dem Reichstag zur Kenntnis vorgelegt werden.



## Zum Problem der Gasfernversorgung

wird dem „Deutschen“ aus Fachkreisen geschrieben: Zunächst ist gesagt worden, daß sich für den Bergbau beim Wegfall der Gasfernversorgung die Möglichkeit der Heraushebung der Preise für Zehnfaches ergebe. Hierzu ist zu bemerken, daß die Festsetzung der Brennstoffpreise nicht Sache des Bergbaus allein ist, sondern, daß die letzte Entscheidung beim Reichsstohlenrat bzw. beim Reichsstohlenkommissar liegt; es dürfte also eine ziemlich weitgehende Gewähr gegen eine etwaige Ausnutzung von Monopolen gegeben sein, ganz abgesehen davon, daß das Kohlen Syndikat, dessen Hauptzweck schon seit langer Zeit der Koksabsatz gewesen ist, sicher nicht durch höhere Preise den Absatz gefährden wird.

Ein weiteres Bedenken besteht in Beschränkungen um das Schicksal der Gaswerke bzw. der in den Gaswerken beschäftigten Arbeitnehmer. Was die Gaswerke angeht, so wird man allerdings damit rechnen müssen, daß die unwirtschaftlichen Gaswerksbetriebe, die besonders in kleinen Kommunen anzutreffen sind, genau so gut verschwinden werden, wie die unrationellen Betriebe aus der übrigen Wirtschaft ausgemergelt worden sind. Diese Entwicklung läßt sich auch für die Gasindustrie mit oder ohne Ferngasversorgung nicht aufhalten. Etwas anderes ist es dagegen mit den modernen und lebensfähigen Betrieben. Es besteht nicht die geringste Veranlassung, auch diese Betriebe stillzulegen. Man wird sie vielmehr ruhig weiterarbeiten lassen und das von ihnen erzeugte Gas den Fernleitungen zuführen. Das wird man schon aus dem Grunde tun müssen, weil für den Fall, daß der Gasverbrauch den erwarteten Aufschwung nimmt, die Ruhrkohle allein den Bedarf nur schwer zu decken können, eine Erwägung, die auch schon zu dem Plan des Anschlusses der Erzeugung anderer Reviere an das Ruhrgas geführt hat. Schon wegen dieses Sachverhaltes ist nicht damit zu rechnen, daß bei der Durchführung der Ferngasversorgung Arbeitskräfte in größerem Umfange frei werden. Es wird vielmehr höchstens eine Umstellung der bisherigen Tätigkeit in Frage kommen, dergestalt, daß die jetzt in der Gasförderung beschäftigten Arbeitskräfte auf die Gasverteilung überführt werden; schon jetzt bildet die Betätigung in der Gasverteilung bei den Angestellten der Gaswerke die Hauptbeschäftigung, ebenso wie auch von der eigentlichen Arbeiterschaft bereits ein großer Teil der Kräfte für Verteilungszwecke verwendet wird. Für Kontrolle, für Propaganda usw. findet sich auch in Zukunft ein reiches Betätigungsfeld, zumal dann, wenn die erwartete Verbrauchsteigerung eintritt; dabei sei ganz davon abgesehen, daß durch die Ferngasversorgung im Maschinenbau, in der Röhrenerzeugung, im Tiefbaugewerbe usw. viele Arbeitskräfte zusätzliche Beschäftigung erlangen werden.

Daß die wissenschaftliche Forschungsarbeit durch die Zentralisierung der Gasförderung eine Beeinträchtigung erfährt, wie vielfach befürchtet wird, dürfte so gut wie ausgeschlossen sein; im Gegenteil wird vermuthlich die Konzentrierung auf verhältnismäßig wenig kapitalträchtige Unternehmen die kostspieligen Forschungs- und Versuchsarbeiten erst ermöglichen. Schließlich sei noch das Moment der Sicherheit der Versorgung erwähnt. Daß

Störungen in der Ferngasversorgung auftreten könnten, ist praktisch so gut wie ausgeschlossen. Sogar Streiks von längerer Dauer werden Schwierigkeiten wohl kaum bereiten; in Deutschland ist noch nie in sämtlichen Bergbaureviere gleichzeitig gestreikt worden, und es ist auch bei längeren Streiks einzelner Reviere die Gasversorgung bisher noch nie zum Erliegen gekommen. Zur Sicherstellung der Gasversorgung genügen auch für längere Zeit die Haldebestände. Die Verletzung und damit die Gaszerzeugung kann mit relativ wenig Arbeitskräften durchgeführt werden, in den Leitungen sind ebenso wie in den Gasometern und in den Zwischenstationen sehr große Reservemengen enthalten.

## Das Aktion Komitee für Boden-, Siedlungs- und Wohnungspolitik.

Das Aktion Komitee, in dem vertreten sind: der Deutsche Gewerkschaftsbund (christliche Gewerkschaften), Gewerkschaftsring, das Heimstättenamt der Deutschen Beamtenchaft, der Verband der weiblichen Handels- und Büroangestellten der Reichsverband der Kleingartenvereine Deutschlands, verschiedene Kriegsbeschädigten-Organisationen, Metervereine, gemeinnützige Siedlungs-Gesellschaften, vom Reich und Bund deutscher Bodenreformer hat nachfolgende Richtlinien für die Boden-, Wohnungs- und Siedlungspolitik angenommen.

1. **Wohnungsbauprogramm:** Ausfertigung eines Wohnungsbauprogramms für das Reich für den Zeitraum der nächsten zehn Jahre.

Zur Deckung des gegenwärtigen Fehlbedarfs und des laufenden entstehenden Neubedarfs an Wohnungen sind jährlich mindestens 250 000 Wohnungen zu schaffen. Der Bedarf der Minderbemittelten ist vorzugsweise zu berücksichtigen.

2. **Finanzierung.** Die Finanzierung des Bauprogramms hat aus dem Einkommen aus der Hauszinssteuer und durch Anleihen zu erfolgen.

Für die Hauszinssteuer ist durch ein Reichsgesetz ein für alle Länder verbindlicher einheitlicher Bundeszins festzulegen. Die bei der gegenwärtigen Regelung befreiten vor dem 1. Juli 1918 errichteten privaten Gebäude sind in die Hauszinssteuerpflicht einzubeziehen. Einkommensteuerfreie Bevölkerungsteile sollen befreit bleiben. Das Einkommen aus der Hauszinssteuer ist restlos zur Finanzierung des Bauprogramms heranzuziehen. Soweit das Hauszinssteuer-Einkommen hierfür nicht ausreicht, sind weitere Mittel durch Anleihen zu beschaffen und zu billigem Zinssatze zu vergeben. Die Beschaffung von erst und zweiten Hypotheken ist durch Heranziehung der Sparkassen und der Sozialversicherungsträger sowie durch Senkung des Zinssatzes zu erleichtern. Zins- und Tilgungsauskommen aus der Hauszinssteuerhypothek sind, sofern sie nicht zur Verzinsung der Anleihen für Wohnungszwecke gebraucht werden, zur Bekämpfung des Wohnungsleids insbesondere auch für die Zwecke der Bodenvorratswirtschaft, zu verwenden und getrennt von Reichs-, Staats- und Gemeindevermögen zu verwalten.

unter dem Tempel sind zahlreiche unterirdische Anlagen ähnlicher Art vorhanden. Der Bodensatz der Entwässerungsanlagen fand Verwendung als Düngemittel, während das Wasser zu den Gärten im Tale abdran geleitet wurde.

Die antiken Kanalisationsanlagen Athens waren ziemlich ausgedehnt und mündeten in ein Sammelhaus, an dessen Langseiten sich Kanäle von runder und vieredriger Form angeschlossen, die unterirdisch die Schmutzmassen auf die abwärts gelegenen Ebenen führten. Wahrscheinlich waren in den Kanälen Abflorvorrichtungen angebracht, und jedenfalls mußte von den Besitzern der Häuser für den Bezug der aufgestauten Zuchemengen eine Entschädigung gezahlt werden. Von den Zweigkanälen ist der größte eine Tonrohrleitung von 67 Zentimeter Durchmesser. In Olympia leiteten Rinnen das Wasser in Kanäle; eine im Südwesten aufgefundenen Kloake läßt diese Anordnung erkennen. Die Kanäle sind hauptsächlich aus Ziegelsteinen, teils ohne Mörtel hergestellt, teils sind sie auch vorzüglich abgeputzt. Im antiken Atragos wurden die Abzugskanäle unter Anlehnung an den Namen des ausführenden Baumeisters Phaeaken genannt; außerdem soll vor der Stadt ein künstlicher Teich „Kolymbthor“ vorhanden gewesen sein. Von den in Damos in Hessen gebauenen Kanälen zur Ableitung der Unreinlichkeit wissen wir aus Herodots Angaben, daß einer dieser unterirdischen Gänge dem Herrscher Mäandrios die Flucht aus der Atropolis ermöglichte.

Überreste von römischen Kanalisationsanlagen weisen Bassulae, Volaterrae, Gravisciae von Narza und Marzabotto auf. Ganz besonders wichtig sind die antiken Kanalisationsanlagen Roms, von denen Merkel in seinen Studien über die Ingenieurtechnik im Altertum folgendes anschauliche Bild entwirft: Der Plan des etruskischen Ingenieurs, welcher der Sage nach von Tarquinus Priscus mit der Herstellung einer Entwässerungsanlage betraut worden war, ist darauf gerichtet gewesen, den Teichen und Morästen in der Ebene zwischen den sieben Hügeln einen Abzug zu geben und die Abführung der plötzlich ein-

tretenden heftigen Regengüsse zu ermöglichen. Der ebene Teil zwischen den Hügeln war außerdem durch seine Lage an einem ungewöhnlich hoch ansteigenden Flusse vielfach Ueberschwemmungen ausgesetzt. Durch die Entwässerungsleitung sollte eine Aufstauung des Wassers verhütet und die Sumpferde des Flusses beseitigt werden. Durch die Herstellung dieser bedeutenden Entwässerungskanäle war die Möglichkeit einer gelunden Weiterentwicklung Roms gegeben, da durch sie alle Wassermengen, die vom Quirinal, Kapitoll usw. nach dem römischen Forum abfloßen, gesammelt und dem Tiber zugeführt werden.

Zuerst war die Kloakenanlage jedenfalls zum großen Teil unbedeckt, da sie ja nur für Entwässerungszwecke bestimmt war. Erst später ist dann diese Anlage auch zur Beseitigung von Auswurfsstoffen nutzbar gemacht worden. Von den größten Einlassöffnungen, die sich an den Straßen entlang fanden, ist die bekannteste die 1,25 Meter Durchmesser aufweisende Marmor-scheibe „Bocca della verita“ in Rom, die das Gesicht des Ozeans aufweist. Durch den geöffneten Mund dieser Marmor-scheibe gelangte das Wasser in den Abzugskanal.

400 Jahre nach Erbauung der Kanalisationsanlage mußte sie infolge zu großer Verschmutzung einer gründlichen Reinigung und Erneuerung unterzogen werden. Die hierzu nötigen Arbeiten verschlangen die gewaltige Summe von fast 5 Millionen Goldmark. Jedemfalls aber ist es besonders interessant, daß von den modernen Kanälen Roms mehrere unter Benutzung der alten Kloakenstränge erbaut werden konnten.

Die unter dem Namen „Cloacamazima“ bekannte Kanalanlage Alt-Roms weist eine große Anzahl von Windungen auf. Diese sind wahrscheinlich mit Rücksicht auf vorhandene Gebäude, um welche die Leitungen herumgelegt werden mußten, entstanden. Wahrscheinlich hat sich die Cloacamazima aus einem kanalisierten Flusse entwickelt, dessen Ufer zuerst befestigt wurden und der dann nach und nach eine Ueberbedeckung erhielt. Aus den Aufnahmen des römischen Ingenieurs Vitruv ergibt sich, daß die große Kloake aus Quadern aus 2,5 Meter Länge und 1 Meter

**3. Bodenvorratswirtschaft und Städteplanung.** Sofortige Einbringung und Verabschiedung des Bodenreformgesetzes durchs ständigen Beirates für Heimstättenwesen beim Reichsarbeitsministerium vom 22. März 1926 beim Reichstag sowie des Städtebaugesetzentwurfes beim Preussischen Landtag und entsprechende Gesetze in den übrigen Ländern.

Die Finanzierung der Bodenvorratswirtschaft hat in erster Linie aus den Erträgen der Wertzuwachssteuer zu erfolgen, deren reichsrechtliche Regelung dringend gefordert wird.

**4. Wirtschaftliche Maßnahmen:** Die entstehenden Kosten, insbesondere die Baukosten, sind durch zweckentsprechende Maßnahmen zu senken.

Besonders geeignet erscheinen hierzu: 1. Bevorzugte Heranziehung der gemeinnützigen Bautätigkeit; 2. Förderung der Normierung und Typisierung beim Wohnungsbau; 3. rechtzeitige Bereitstellung der öffentlichen Gelder und planmäßige Zusammenfassung geeigneter Bauvorhaben, sowie zweckmäßige Verteilung der Aufträge auf das ganze Jahr; 4. wesentliche Vereinfachung des behördlichen Instanzenzuges; 5. rückichtslose Bekämpfung der Spekulation mit Baugelände und Baustoffen; 6. Billige Vergabe von Baugelände durch die öffentliche Hand unter bodenreformersicherer Bindung (Heimstättenrecht, Erbbaurecht); 7. Herabsetzung und Stundung, notwendigenfalls Erlass der Anliegerkosten und Erleichterung der baupolizeilichen und dergleichen Ansprüche bei Kleinwohnungsbauten, insbesondere bei Kleinhausbauten; 8. wissenschaftliche Erforschung der Baumethoden (Bauform, Baumweise, Bautechnik) und Förderung der wirtschaftlichen Arten.

**5. Mieterchutz.** Die Mieten in den mit öffentlichen Mitteln errichteten Wohnungen dürfen keine unberechtigten Gewinne in sich schließen. Durch Reichsgesetz ist die Miethausmiete niedrig zu halten. Der Mieterchutz ist für alle Räume aufrechtzuerhalten bis zur Schaffung eines sozialen Reichswohnungswirtschaftsgesetzes als Dauerrecht.

## Lohnbewegungen und Tarifverträge.

### Tarifbewegung bei den Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerten Rheinlands und Westfalens.

Ende 1923 und Anfang 1924 wurde namentlich im Westen Deutschlands fast für alle Berufe und Gewerbe eine längere als achtstündige Arbeitszeit entweder vereinbart, oder sonstwie durch Schiedspruch festgesetzt. Die damaligen Verhältnisse, hervorgerufen durch Ruhrbelegung und Inflation waren derartig, daß dem Bestreben der Unternehmer seitens der Arbeitnehmer kaum Widerstand entgegengesetzt werden konnte.

Auch für den Tarifvertrag der G., W. und E.-Werke wurde damals durch Schiedspruch eine 57stündige Wochenarbeitszeit festgesetzt, welche später nach und nach auf 54 Stunden herabgesetzt wurde. Allerdings betonten die Arbeitgeber, daß vorübergehend länger und mehr gearbeitet werden müsse. Dieser vorübergehende Zustand dauerte nun schon einige Jahre. Dabei kann beobachtet werden, daß es im allgemeinen sowohl

dem Bergbau als auch der Schwereisenindustrie wieder recht gut geht. Daran ändert auch nichts die vorhandene große Anzahl der Arbeitslosen. Es handelt sich hier um keine Konjunkturerweichung. Während wir vor dem Kriege im stehenden Heer und in der Rüstungsindustrie rund 1,3 Millionen Arbeitskräfte zu verzeichnen hatten, haben wir heute hunderttausend Mann Reichswehr und eine Rüstungsindustrie, die kaum erwähnenswert ist. Hinzu kommt, daß infolge der Notlage sehr viele Frauen und Rentner wieder mit im Arbeitsprozeß sich betätigen und letzten Endes ist die Rationalisierung doch lebhaftig zu dem Zwecke durchgeführt worden, um Arbeitskräfte frei zu machen. Das auf der einen Seite. Auf der anderen Seite beobachten wir ein Ueberstundenunwesen, das kaum noch überboten werden kann. Das alles hat ja auch die Spitzengewerkschaften aller Richtungen veranlaßt, von der Regierung beauftragt ein Notgesetz zur Regelung der Arbeitszeit zu verlangen, denn die Arbeitslosigkeit läßt sich nur so beseitigen, daß die Arbeitszeit selbst auf ein erträgliches Maß zurückgeschraubt und die Ueberstunden vermieden werden.

Aus diesen Gründen heraus kamen auch die Gewerkschaften zur Kündigung des Mehrheitsabkommens sowie des Lohnabkommens für den Tarifvertrag der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke Rheinlands und Westfalens mit Wirkung zum 1. Januar 1927.

Es wurde die Wiedereinführung der achtstündigen Arbeitszeit und eine Lohnerhöhung von 15% verlangt. Angeblich war der Arbeitgeberverband von diesen Forderungen so übertraut, daß er glaubte, überhaupt nicht darüber verhandeln zu können. Er wandte sich sofort an den Schlichter um Vermittlung. Das Material, welches dem Schlichter in der Verhandlung am 11. 12. seitens der Gewerkschaften vorgelegt wurde, war jedenfalls so durchschlagend, daß er sich nicht ganz den Forderungen der Gewerkschaften verschließen konnte. Es besteht beispielsweise in Gebieten Deutschlands, wo die gleichartigen Betriebe an sich wesentlich ungünstiger produzieren, als hier im Industriegebiet, wo die Werte direkt auf der Kohle liegen, einmal kürzere Arbeitszeit und bedeutend höhere Löhne. So z. B. besteht die 48-Stundenwoche noch in Hamburg, Elberfeld, Nürnberg, Wiesbaden, Stettin usw. Daneben sind die Stundenlöhne 1,05 M., 1 M., 87 und 87 Pfg. usw.

Wenn das dort möglich ist, sollte man meinen, dürfte es im Industriegebiet ganz bestimmt der Fall sein. Es wurde dann auch nach längeren Verhandlungen gegen die Stimmen der Arbeitgeber folgender Schiedspruch gefällt:

„1. Die Arbeitszeitregelung vom 1. 4. 24 in Verbindung mit der Vereinbarung vom 9. 6. 25 wird ab 1. 1. 27 mit der Maßgabe wieder in Kraft gesetzt, daß die wöchentliche Mehrarbeit vier Stunden beträgt. Die Verteilung auf die einzelnen Werktage wird betrieblich vorgenommen.“

2. Das bisher bestandene Lohnabkommen wird ab 1. 1. 27 wieder in Kraft gesetzt mit der Maßgabe, daß der Spitzenlohn um 4 Pfennig je Stunde erhöht wird (von 81 auf 85 Pfennig). Die übrigen Stundenlöhne erhöhen sich in dem gleichen Verhältnis.“

Breite bei 80 Zentimeter Höhe in 3 bis 5 Lagen ohne Mörtel erbaut war. Der obere Abschluß der Kanäle ist in Form eines Tonnengewölbes aus 8 Lagen Keilsteinen gebildet worden. Diese Entwässerungsanlage ist in ihren einzelnen Teilen von verschiedener Höhe und Breite; an der Ausflußstelle hat sie den größten Querschnitt. Ein Uebelstand, der infolge hohen Wasserstandes des Tibers in Rom hin und wieder auftrat, war die Zurückstauung des Kloakenstroms durch die Wassermengen des Flusses. Nach dem Ergebnis der bisherigen Forschungen ist nicht anzunehmen, daß alle Häuser Anschluß an die Kanalisationsanlagen hatten, zumal eine gesetzliche Vorschrift in dieser Hinsicht für die Hausbesitzer nicht bestand. Soweit Privathäuser Abzugskanäle hatten, mußten diese auf Kosten der Hausbesitzer angelegt und unterhalten werden.

In Pompeji hatte jedes Haus einen Abzugskanal auf die Straße, dessen flach gewölbte Dämme das Zusammenfließen des Wassers an den Seiten bewirkten. An den Stellen, wo Wasser in großen Mengen zusammenkam, sorgten unterirdische Verteilungsanlagen für den Abzug. Um von der einen Seite der Straße trocken auf die andere Seite zu gelangen, lagen auf dem Damm Trittschwellen.

Unter den Ruinen von Nicodema hat man Abzugskanäle von Mauerhöhe aufgefunden, die Regen und sonstige Wassermengen in einen Sumpf am Fuße des Hügels leiteten. Um Unzuträglichkeiten durch Ueberschwemmungen der unteren Stadtteile zu verhindern, war ein Kanal erbaut, der das Wasser in den Regen leitete.

Ein zusammenhängendes Kanalsystem von durchschnittlich 7/8 Meter Lichtweite bei mehr denn 1 1/2 Meter Höhe war in Afrika die Anlage zur Fortleitung der Abwässer.

Aus der Römerzeit stammen z. B. auch Kanäle von 60 Zentimeter Höhe und 50 Zentimeter Breite auf der Insel Notre-Dame in Paris; dergleichen finden sich Reste ähnlicher Anlagen in Köln und Trier. Während in Köln der Entwässerungskanal

bei der Alteburg aus Backsteinen erbaut und in blauen Ton eingebettet ist, weist eine ähnliche, abgewölbte Anlage von 2 1/2 Meter Höhe und 1,20 Meter Breite römischen Ursprungs als Material Luffsteinquadern auf.

Ob im Altertum die Privathäuser mit Klosettanlagen ausgestattet waren, und wer die Beseitigung der Exkremente besorgte, darüber hat sich bis heute nichts Bestimmtes feststellen lassen. Sicher ist, daß im alten Rom Bedarfsanlagen vorhanden waren, und das ähnliche, von Privatleuten erbaute Anlagen von Vespasian beteuert wurden. Die Voranlagen der Thermen von Pompeji wiesen Wasserleitung auf; auch ist nachgewiesen, daß in dieser Stadt die Häuser alle (meist in der Nähe der Klöße) Klosettanlagen hatten.

Zur Spülung der Kanalisationsanlagen war in Rom wie einigen anderen Orten den Wasserwerksverwaltungen die Verpflichtung auferlegt, ständig einen gewissen Wasservorrat dazu bereit zu halten.

Im übrigen diente im Altertum ganz allgemein die Straße als Ablagerungsort für alle Abfälle, bis die dadurch hervorgerufenen Unzuträglichkeiten so groß wurden, daß z. B. in Athen im Jahre 520 v. Chr. die Verunreinigung der Verkehrswege unter Strafe gestellt wurde. Zur Reinigung der römischen Straßen wurden, wie aus einem Schreiben Trajans an Plinius hervorgeht, Sträßlinge verwendet. In dem von Cäsar im Jahre 47 v. Chr. erlassenen Munizipalgesetz wird die Sorge für die Reinhaltung der Verkehrsanlagen besonderen Kollegien übertragen.

Lebensfalls zeigt sich also, daß die antiken Kanalisationsanlagen als hochinteressante und beachtenswerte Anlagen anzusehen sind, daß sie aber doch, vom kritischen Standpunkt aus betrachtet, mannigfache Mängel aufweisen und darum nicht die gewaltige Bedeutung für die Sozialhygiene haben konnten, die den gleichartigen Schöpfungen der modernen Ingenieurkunst unzweifelhaft zukommt.

3. Diese Regelung kann mit monatlicher Frist erstmalig zum 1. 8. 27 gekündigt werden. Die Erfahrungsfrist läuft bis 20. 12. 26.

Obwohl dieser Schiedspruch bei weitem nicht den Forderungen entsprach und auch im übrigen nicht voll befriedigen konnte, wurde derselbe von der Vertreterkonferenz am 19. 12. doch angenommen. Dagegen lehnte der Arbeitgeberverband den Schiedspruch ab und glaubte nun der eventuellen Verbindlichkeitsklärung dadurch begegnen zu können, daß er den Mitgliedsmitgliedern die Auszahlung einer Weihnachtsbeihilfe nahe legte. Das ist auch von fast allen Werken geschehen. Im Durchschnitt kam ein Wochenlohn zur Auszahlung, doch sind einige Werke darüber bedeutend hinausgegangen und zahlten teils 75, 80 Mark und ein Werk zahlte 100 Mark. Also man kann schon zahlen, aber man möchte nicht aus der Reihe tanzen, momentlich nicht den Großabnehmern Bergbau und Eisen und Stahl gegenüber, und bei derselben langen Arbeitszeit verbleiben. Es kam aber bei den Verhandlungen selbst oft genug zum Ausdruck, daß die G. W. E. Werke nur Hilfsindustrie der Großindustrie seien und deshalb mehr oder weniger sich danach richten müssen. Das können wir unter keinen Umständen anerkennen. In Konsequenz der Annahme des Schiedspruches seitens der Arbeitnehmer wurde dann auch die Verbindlichkeitsklärung beantragt. Nachverhandlungen darüber fanden am 30. 12. im Reichsarbeitsministerium statt. Eine Einigung war vollkommen aussichtslos, jedoch am 31. 12. bereits der Reichsarbeitsminister mit folgender Begründung den Schiedspruch für verbindlich erklärte.

„Der Schiedspruch schlägt vor ab 1. 1. 27 die wöchentliche Arbeitszeit der Einschichtler von 54 auf 52 Stunden herabzusetzen sowie den Spitzenlohn von 81 auf 85 Pfennig und im gleichen Verhältnis auch die übrigen Stundenlöhne zu erhöhen. Die vorgeschlagene Arbeitszeit und Lohnregelung erscheint für den weitaus größten Teil der Werke ohne weiteres durchführbar. Nur bei einem kleinen Teil der Werke dürfte die Durchführung des Schiedspruches aus Schwierigkeiten bestehen, die jedoch überwindbar sind. Nach dem Verlauf der Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium ist nicht zu erwarten, daß sich die Parteien selbst verständigen werden. Es mußte daher im Interesse der Allgemeinheit die Verbindlichkeitsklärung ausgesprochen werden.“

gez. J. A. Sigler.

Damit ist die Tarifbewegung bis zum 1. 8. 27, da vorher eine Kündigung nicht möglich ist, abgeschlossen. Es ist immerhin nicht zu bestreiten, daß ein Erfolg zu verzeichnen ist, besonders wenn berücksichtigt wird, daß hier im Industriegebiet die Widerstände gegenüber einer Verkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung der Löhne außerordentlich groß sind.

Hoffentlich ziehen die Kollegen in den betreffenden Betrieben die richtige Nutzenanwendung aus dem Verlauf der Bewegung.

Der Lohnsatz für Gemeindearbeiter im Rheinisch-Westfälischen Industriegebiet war seitens der Gewerkschaften gekündigt worden. Am 10. Januar sollten die Verhandlungen stattfinden. Der Arbeitgeberverband lehnte aber jede Lohn-erhöhung ab und begründete seine Haltung mit der Bewilligung der Weihnachtsbeihilfe, die einer Stundenlohnerhöhung von sechs Pfennig für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1927 gleichkomme. Die Verhandlungen über eine eventuelle Lohn-erhöhung mit Wirkung vom 1. April ab, sollten im März stattfinden.

Die Gewerkschaften haben diesen Vorschlag abgelehnt und beschloßen die Bezirksstelle anzugreifen.

tarifabschluß für die Gemeinde- und Staatsarbeiter in Danzig.

Nach mehr denn dreimonatigen Verhandlungen ist es endlich am 29. Dezember 1926 zum Abschluß des neuen Manteltarifes für die Gemeinde- und Staatsarbeiter der freien Stadt Danzig gekommen. Sind auch nicht alle unsere Wünsche in Erfüllung gegangen, so kann doch gesagt werden, daß wir mit dem Abschluß zufrieden sein können. Der Senat hatte den Vertrag am 1. Oktober gekündigt, weil die Gewerkschaften es abgelehnt hätten, während der Laufzeit des Vertrages Verschlechterungen des Urlaubes und des Krankentages zuzulassen. Die Wünsche des Senats, insbesondere bezüglich des Urlaubes, gingen dahin, den Urlaub, wie er im Reichsmanteltarifvertrag für Gemeindearbeiter festgelegt ist, auch auf Danzig zu übertragen. Es hätte dies für die städtischen und Staatsarbeiter von Danzig eine wesentliche Verschlechterung bedeutet. Unsere Organisation hatte deshalb gleich in der ersten Verhandlung erklärt, daß in der Urlaubsfrage keinerlei Zugeständnisse seitens der christlichen Gewerkschaften erwartet werden könnten. Leider wurde eine gleiche entscheidende Stellungnahme durch die anderen Gewerkschaften nicht eingenommen. Ohne die Mitarbeit der anderen Gewerkschaften herabzusetzen, kann deshalb gesagt werden, daß, wenn in der Urlaubsfrage alles beim alten geblieben ist, es zum überwiegenden Teil auf das Konto unseres Verbandes zu verbuchen ist.

Beim Krankentage ist gegenüber dem bisherigen Zustand für die ledigen Arbeiter eine Verschlechterung insofern eingetreten,

daß sie nur ein Drittel des Krankentages der Verheirateten erhalten. Als Ausgleich hierfür wurde bei Unfällen der volle Arbeitsdienst garantiert.

Als ein weiterer wesentlicher Fortschritt kann der Fortfall des Abt. 4c im § 1 angesehen werden, nach dem bisher die Arbeiter der Hoch- und Tiefbauverwaltung aus dem Vertrage ausgenommen waren. In Zukunft fallen die Arbeiter dieser Verwaltung ebenfalls unter den Manteltarifvertrag und erreichen damit auch Anspruch auf die sozialen Bestimmungen des Tarifes, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie zum Herbst zur Entlassung kommen oder nicht. Bedingung ist nur, daß sie sechs Monate lang beschäftigt gewesen sein müssen. Die in jedem Jahre verbrachte Dienstzeit wird gegenseitig aufgerechnet, so daß z. B. ein Arbeiter, welcher in fünf hintereinander liegenden Jahren in jedem Jahre sieben Monate beschäftigt gewesen ist, also 35 Monate Beschäftigungszeit hinter sich hat, einem Arbeiter gleichzuzählen ist, der die gleiche Zeit ununterbrochen beschäftigt war. Die jeweiligen Steigerungssätze von Urlaub und Krankentage kommen diesen Arbeitern der Hoch- und Tiefbauverwaltung jetzt gleichfalls zugute.

Die weiteren Abänderungen des Vertrages sind belangloser Natur, mit Ausnahme der Bestimmung über die Kosten des Oberschlichtungsausschusses, die aber nur die Tariforganisationen und nicht die Einzelmitglieder betrifft.

Die Änderungen erscheinen demnächst im Druck in Form eines Anhangs zum Tarifvertrag und werden dann allen Mitgliedern ausgehändigt werden.

Vereinbarung einer Ruheordnungs für alle städtischen und Staatsarbeiter der freien Stadt Danzig.

Zwischen dem Senat der freien Stadt Danzig und den Gewerkschaften, die Tarifträger für die städtischen und Staatsarbeiter sind, ist eine Ruheordnungs vereinbart worden. Es hat zwar etwas lange gedauert, bis sie zustande kam. Jedenfalls ist jetzt eine Ruheordnungs geschaffen und damit die Ausnahmebestimmung beseitigt, welche bisher die Staatsarbeiter im Gebiet der freien Stadt Danzig eingenommen hatten. Die Ruheordnungs ist bereits am 1. Januar 1927 in Kraft getreten.

Auf den Inhalt und die wesentlichsten Bestimmungen derselben kommen wir in der nächsten Nummer zurück.

## Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

### Das Recht auf Privateigentum.

In der „Deutschen Bergwerkszeitung“ (253, 1926) veröffentlicht Landeskulturinspektor Drees (Münster i. W.) einen Artikel mit der bezeichnenden Ueberschrift: „Wie weit sind wir schon? Das Privateigentum bei den christlichen Gewerkschaften“, dessen ganze Tendenz unter irrtümlicher Berufung auf das christliche Sittengesetz und auf Papst Leo XIII. auf die völlige unantastbare Freiheit des Privateigentums hinausläuft. Den christlichen Gewerkschaften wird nachgelagt, sie hätten den Grundgedanken der Unverletzbarkeit des Privateigentums aus den Augen verloren. Nein, Herr Landeskulturinspektor, die christlichen Gewerkschaften standen und stehen nach wie vor auf dem Standpunkt „der Heiligkeit des Privateigentums als einer Grundsäule unserer und jeglicher Kultur“. Aber gerade wegen der Heiligkeit des Privateigentums hatten sie sich für verpflichtet, jeglichem Mißbrauch des Privateigentums auf das schärfste entgegenzutreten, und wenn es an der nötigen Einsicht fehlt, durch staatliche Gesetze im Interesse der Allgemeinheit und des Eigentums auch die Besitzenden zur Bestimmung auf die christliche Eigentumsmoral zurückzuführen.

Einen unbeschränkten Anspruch auf Privateigentum können wir nicht anerkennen. Das ist auch niemals vom christlichen Sittengesetz gefordert worden. Einer rein materialistischen Betrachtungsweise vom Zweck und Sinn des Lebens blieb es vorbehalten, das Recht zu vergewaltigen oder besser, Gewalt und Macht an seine Stelle zu setzen. Diese Auffassung gebot die beiden extremen, aber in der gleichen Richtung liegenden Sätze: „Eigentum ist Diebstahl oder Unrecht“ und „Eigentum ist das unantastbare Recht, es schrankenlos auszunützen“. Unstittlich sind aber alle beide, weil sie keinen Respekt haben vor dem Eigentum der anderen und die Gewalt sanktionieren, sofern sie nur die Macht hat, sich zu behaupten. Vielleicht ist sogar der letztere Satz ungleich gefährlicher, da er weißt unter dem Deckmantel gesetzlichen Schutzes einherzuschreiten. Nach christlicher Auffassung muß sich alles Recht herleiten vom höchsten Wert und Zweck des Menschenlebens. An diesem höchsten Wert hat es sich zu orientieren. Der letzte Zweck aber weißt in die Ewigkeit, und somit hat absoluten Wert nur Gott und seine Ausstrahlung, die unsterbliche Menschenseele. Alle zeitlichen Werte empfangen ihre sittliche Berechtigung und ihre Abgrenzung von der Erfüllung des gottgewollten Daseinszweckes. Und so ist auch das Recht auf Eigentum zugleich Verpflichtung, es so zu gebrauchen, daß es den gottgewollten Daseinszweck aller Menschen nicht durchquert. Das: „Du sollst nicht stehlen“ und „Du sollst nicht begehren“ gilt nicht nur für den Besitzlosen, sondern auch für den Besitzenden.

